

ZH_OBERGERICHT SB240384 vom 20. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240384

FR: ZH_OBERGERICHT SB240384 du 20 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240384 del 20 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern vom 18. März 2024 entsprechend dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv anklagege- mäss schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessät- zen zu Fr. 80.– bei einer Probezeit von 2 Jahren bestraft. Das Zivilbegehren der Privatklägerin wurde auf den Zivilweg verwiesen und die Kosten wurden der Be- schuldigten auferlegt (Urk. 53 bzw. 57 S. 49 f.). Im Anschluss an die mündliche Eröffnung des vorinstanzlichen Urteils (Prot. I S. 20) liess die Beschuldigte durch ihre Verteidigerin am 21. März 2024 fristgerecht die Berufung anmelden (Urk. 48). Mit Eingabe vom 29. August 2024 ging in der Folge rechtzeitig die Berufungserklä- rung am hiesigen Gericht ein (Urk. 59). Die Privatklägerschaft und die Staatsan-

- 4 - waltschaft verzichteten derweil auf eine Anschlussberufung, wobei Erstere sich nicht vernehmen liess und Letztere die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils be- antragte (Urk. 62), womit ihr die Teilnahme an der Berufungsverhandlung freige- stellt war. Zu dieser erschien nach schriftlicher Vorladung vom 15. Oktober 2024 (Urk. 64) am 20. Juni 2025 die Beschuldigte in Begleitung ihrer erbetenen Verteidi- gerin und liess die eingangs genannten Berufungsanträge stellen (Prot. II S. 3; Urk. 70 S. 1).

E. 1.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrens- kosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschul- digte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfah- rens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Disp.-Ziff. 6) ist zu bestätigen. Nach- dem betreffend Dossier 2 in Abweichung zur Vorinstanz indes eine definitive Ein- stellung des Verfahrens resultiert, sind der Beschuldigten die Kosten der Untersu- chung und des erstinstanzlichen Verfahrens hingegen nur zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.

E. 2

Die Beschuldigte ficht mit ihrer Berufung das vorinstanzliche Urteil in allen Punkten an und verlangt einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 59 S. 1; Urk. 70 S. 1). Demzufolge ist dieses in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und ist dem- gemäss nach Massgabe von Art. 398 Abs. 2 StPO in zweiter Instanz umfassend zu überprüfen.

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Hat lediglich die beschuldigte Person ein Rechtsmittel eingelegt und obsiegt sie nur teilweise, werden die Kosten nach Massgabe der gutzuheissenden bzw. abzuweisenden Begehren auf sie und den verfahrensführenden Kanton aufgeteilt (DOMEISEN, BSK StPO II, a.a.O., N 7 zu Art. 428 StPO).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das obergerichtliche Verfahren ist vorliegend auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

E. 2.3

Die Beschuldigte dringt mit ihrer Berufung insoweit durch, als das Verfahren betreffend den Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung gemäss Dossier 2 definitiv eingestellt wird. Demgegenüber unterliegt sie mit ihrer Appellation hinsichtlich Dossier 1 gänzlich. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der einzelnen Berufungsbe-

- 18 - gehren sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Beschuldigten daher ebenfalls hälftig aufzuerlegen und im verbleibenden Betrag auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3.

E. 3

Die Beschuldigte ist bezüglich beider Dossiers nicht geständig und anerkennt lediglich die äusseren Rahmenbedingungen der inkriminierten Vorfälle, wonach sie in der besagten Zeit als Assistentin des Filialleiters angestellt war und in dieser Funktion unter anderem bei der Bereitstellung der "Safebags" mit den Tageseinnahmen mitwirkte (Urk. D1/5/1 S. 2) bzw. als Führungsmitarbeiterin die Kompetenz hatte, mittels des ihr zur Verfügung stehenden Badges Rücknahmen von Warenartikeln mit einem höheren Wert zu tätigen (Urk. D1/5/3 S. 7 + 9; Prot. I S. 15). Demgegenüber bestreitet sie hinsichtlich Dossier 1, den inkriminierten "Safebag" am Tattag in einem unbeobachteten Moment an sich genommen und in der Folge samt Inhalt zu sich nach Hause genommen zu haben (Urk. D1/5/1 S. 2 f. + 7; Urk. D1/5/2 S. 5; Urk. D1/5/3 S. 16; Prot. I S. 11 f.). Betreffend Dossier 2 stellt sie in Abrede, fiktive Rücknahmen erfasst und die sich daraus ergebenden Auszahlungsbeträge aus der Kasse genommen und für sich verwendet zu haben,

- 6 - dies hauptsächlich mit der Argumentation, jeder Mitarbeiter könnte solche Rücknahmen erfasst und das Geld genommen haben, da ihr Badge jeweils bei der Kasse deponiert gewesen sei (Urk. D1/5/3 S. 8 ff. + 18; Prot. I S. 15 f.). Bei dieser Darstellung blieb die Beschuldigte auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, indem sie mit Bezug auf die Vorfälle betreffend Dossier 1 wiederholte, dass sie mit diesem "Safebag" gar nichts zu tun gehabt und diesen nie gesehen habe. Zwar hätte sie gemäss Vorschrift zusammen mit Herrn D._____ den "Safebag" vorbereiten sollen, indes sei dies nie zu zweit gemacht worden, da sie zu wenig Personal gehabt hätten. Sie sei damals also hauptsächlich bei den Kassen gewesen und als sie ins Büro zurückgekommen sei, habe Herr D._____ zu ihr gesagt, dass er den "Safebag" bereits in den Tresor geworfen habe. Sie habe dann nur noch die Schichtübernahme unterschriftlich bestätigt (Prot. II S. 10 ff. + 19 f.; vgl. auch Urk. 70 S. 1 ff.). Betreffend Dossier 2 machte sie geltend, dass jeweils alle

Filialassistentinnen ihre Badges auf Anweisung des Filialleiters bei den Kassen gelassen hätten, so dass die Retouren von den Kassiererinnen selbständig hätten vorgenommen werden können. Entsprechend hätten alle Zugriff auf ihren Badge gehabt. Sie selber habe keine fiktiven Rückgaben verbucht. Dass sie verdächtigt worden sei, liege einzig daran, dass man nur ihren Badge kontrolliert habe (Prot. II S. 21 ff.; vgl. auch Urk. 70 S. 6 ff.).

E. 3.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen. Diese richtet sich in erster Linie auf vollen oder anteilmässigen Ersatz der Kosten der Wahlverteidigung der beschuldigten Person (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO bzw. Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung ist die Entschädigungsfrage nach der Kostenfrage zu beantworten. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Im Falle einer teilweisen Kostenaufgabe ist eine entsprechend gekürzte Entschädigung zuzusprechen (BGE 137 IV 352, E. 2.4.2.).

E. 3.2

Die erbetene Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen in der Untersuchung sowie in den gerichtlichen Verfahren bis zum 18. Juni 2025 den Betrag von Fr. 10'771.50 (inkl. MWST) geltend (Urk. 72). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich als angemessen, wobei noch die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung im Umfang von vier Stunden hinzuzurechnen sind. Analog zur Kostenverteilung ist der Verteidigung deshalb für das gesamte Verfahren gestützt auf Art. 429 Abs. 1 und 3 StPO – unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft – eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 6'000.– (inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt:

E. 4

Nachdem der Sachverhalt der Anklage mithin auch in zweiter Instanz in den wesentlichen Punkten bestritten blieb, ist im Folgenden nochmals zu prüfen, inwiefern sich die eingeklagten Vorwürfe der Beschuldigten gestützt auf die im Recht liegenden Beweismittel anhand der geltenden Beweisregeln rechtsgenügend nachweisen lassen.

E. 5

Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Ausführungen zum Sachverhalt betreffend die Dossiers 1 und 2 die allgemein gültigen Grundsätze der Beweiswürdigung im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben (vgl. Urk. 57 S. 5 ff.). Zu ergänzen ist diesbezüglich, dass der Nachweis der Schuld auch im Rahmen eines Indizienbeweises geführt werden kann. Dabei wird aus bestimmten Einzelumständen, die bewiesen sind, auf das Zutreffen des eingeklagten Vorfalles geschlossen. Eine Mehr-

- 7 - zahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, kann dabei einen Anfangsverdacht verstärken und in der Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel offen lässt, dass sich der Sachverhalt im Sinne der Anklage verwirklicht hat. Dies ist mithin auch der

Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche gewisse entlastende Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3.). Der Indizienprozess verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet demnach auf das einzelne Indiz keine Anwendung (Urteile 6B_360/2016 vom 1. Juni 2017, E. 2.4., 6B_605/2016 vom 15. September 2016, E. 2.8. und 6B_1021/2016 vom 20. September 2017, E. 4.1.). Massgebend ist in diesem Zusammenhang nämlich nicht eine isolierte Betrachtung der einzelnen Indizien, die für sich allein betrachtet nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen und insofern Zweifel offen lassen können, sondern deren gesamthafte Würdigung (Urteil 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019, E. 2.3.2.; vgl. auch WOHLERS, Kommentar StPO, 3. Aufl., N 27 zu Art. 10 StPO; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Rz. 1090). Schliesslich ist auch nochmals hervorzuheben, dass es genügen muss, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (vgl. BGE 138 V 74, E. 7. m.w.H.).

E. 6

Ferner hat die Vorinstanz die jeweils massgeblichen Beweismittel vollständig aufgelistet und korrekt zusammengefasst (Urk. 56 S. 7 f. sowie S. 8 ff. bzw. S. 24 ff.), wobei in casu sowohl den Personal- wie auch den Sachbeweisen gleichermaßen Bedeutung im Rahmen der Beweiswürdigung zukommt. Zur Verwertbarkeit der einzelnen Beweismittel hat sich die Vorderrichterin nicht geäussert, doch ergeben sich insoweit keine massgeblichen Probleme, was die Verteidigung mangels entsprechender Rügen nicht anders zu sehen scheint.

E. 7

Im Rahmen der Beweiswürdigung betreffend Dossier 1 kam die Vorinstanz zum Schluss, dass sich die Beschuldigte am 17. November 2022 nachweislich im

- 8 - Tresorraum der B.____-Filiale befand und somit die Möglichkeit hatte, den inkriminierten "Safebag" an sich zu nehmen, ohne dass dies jemand mitbekommen hätte. Des Weiteren werde sie durch den Umstand, dass der besagte "Safebag" im Nachgang zur Tat bei ihr zu Hause gefunden worden sei, massgeblich belastet. Dass ihr dieser "Safebag" – wie sie selber geltend macht – von einer Drittperson am Arbeitsort in ihre Handtasche gelegt worden sei, worauf sie diesen unbeabsichtigt mitgenommen habe, erscheine unrealistisch, da kein Motiv für eine solche Aktion ersichtlich sei und namentlich der von ihr verdächtigte D.____ ein solches Manöver glaubhaft in Abrede gestellt habe, zumal sich auf seiner Seite weder konkretisierte Hinweise für die in den Raum gestellten sexuellen Belästigungen ergeben hätten noch eine Konkurrenzsituation vorgelegen habe, welche dafür sprechen könnte, dass sich D.____ einer unliebsamen Mitarbeiterin entledigen wollte (Urk. 57 S. 19 ff.). Diese Schlussfolgerungen sind in zweiter Instanz nicht zu beanstanden und können für das vorliegende Berufungsurteil vollumfänglich übernommen werden. Namentlich ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschuldigte den ihr angeblich untergeschobenen "Safebag" nach dessen Entdeckung nicht postwendend zur Filiale zurückbrachte und den wahren Sachverhalt offenlegte, um sich zeitgerecht entlasten zu können, sondern diesen stattdessen mit nach Hause nahm, um ihn in der Folge im Kleiderschrank zu verstecken, wobei sie dessen Existenz gegenüber der Polizei selbst auf

Nachfrage noch verschwiegen, als sie sich mit der Hausdurchsuchung konfrontiert sah (vgl. Urk. D1/5/2 S. 2; Urk. D1/5/3 S. 5). Dieses Verhalten vermochte die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung nicht zu plausibilisieren und machte stattdessen pauschal geltend, für sie sei damals einfach die ganze Welt zusammengebrochen (vgl. Prot. II S. 14 + 17). Derweil hatte sie selber aufgrund ihrer gegenüber Dritten offenbarten Geldsorgen (vgl. Urk. D1/10 S. 6) durchaus ein Motiv, ihre finanzielle Situation in der eingeklagten Art und Weise aufzubessern, zumal sie erst kürzlich eine eigene Wohnung angemietet hatte und sich insofern mit Mehrkosten konfrontiert sah (vgl. statt vieler Urk. D1/5/3 S. 3; Prot. II S. 23). Ins Bild passt diesbezüglich, dass sich bei ihr just für den Zeitraum ab dem 22. November 2022 Belege für vier Überweisungen von namhaften Geldbeträgen an ihren heutigen Ehemann und ihre Cousine im Kosovo finden liessen

- 9 - (vgl. Urk. D1/2 S. 4 f.). Dass es sich hierbei um Bargeld handeln soll, welches sie und ihr Partner zur Verlobung geschenkt bekommen haben (vgl. Prot. II S. 23), erscheint reichlich konstruiert und nicht sonderlich überzeugend, nachdem das Vorbringen erstmals anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebracht wurde und es ohnehin so war, dass die Beschuldigte ihren damals im Kosovo wohnhaften Verlobten zumindest teilweise unterstützte (Urk. D1/5/2 S. 4 f.), weshalb es insgesamt nur wenig einleuchtet, dass sie das gesamte geschenkte Geld in die Schweiz mitnahm, um es gleich anschliessend in mehreren Raten wieder in den Kosovo zurückzuüberweisen. Im Übrigen ergeben die einzelnen Überweisungen über einen Monat hinweg nur wenig Sinn, wenn das Geld – wie vorgebracht (vgl. Urk. 70 S. 6) – einzig für den Kauf einer Schlafzimmern garnitur im Kosovo gedacht war. Zudem unterschrieb die Beschuldigte am 21. Dezember 2022 gegenüber ihrer Arbeitgeberin eine Schuldanerkennung betreffend den Betrag von Fr. 4'500.–, dies in der Hoffnung, einer fristlosen Entlassung zu entgehen (vgl. Urk. D1/3/1; Prot. II S. 18 + 21). Dass sie selbiges auch getan hätte, wenn sie komplett unschuldig gewesen wäre, ist nicht anzunehmen. Die diesbezüglichen Erklärungsversuche der Verteidigung, wonach die Schweiz für die Beschuldigte damals noch ein fremdes Land gewesen sei und sie die Möglichkeiten bzw. Rechte des Arbeitgebers sowie der Polizei nicht gekannt habe (vgl. Urk. 70 S. 8 f.), vermögen insofern denn auch nicht zu überzeugen. Stattdessen verlegte sich die Beschuldigte, als dieses Zugeständnis ihre Entlassung nicht zu verhindern vermochte, in ihren nachmaligen Einvernahmen in der Untersuchung und im gerichtlichen Verfahren darauf, den ihr vorgeworfenen Sachverhalt komplett zu bestreiten, dies unter anderem mit dem fadenscheinigen Argument, dass sie für den abhanden gekommenen "Safebag" nicht (mit-)verantwortlich gewesen sei, wobei ihr in diesem Zusammenhang das Gegenteil nachgewiesen werden kann, da sie ihre Präsenz am Tatort unterschriftlich bestätigt hat (vgl. dazu Urk. 57 S. 18 f. und Prot. II S. 18 f.). Damit wird die Beschuldigte einerseits durch diverse Indizien belastet, welche sie nicht zu erklären vermag, während andererseits keine valablen Ausschlusskriterien vorhanden sind, welche das insofern kompakte Bild der Täterschaft der Beschuldigten in relevante Zweifel zu ziehen vermöchten, wobei namentlich die von ihr geltend gemachte Dritttäterschaft durch D._____ nicht sonderlich plausibel er-

- 10 - scheint. Zwar ist entgegen der Vorinstanz nicht in Abrede zu stellen, dass seitens von D._____ möglicherweise ein Motiv bestand, die Beschuldigte zu Unrecht zu belasten, nachdem sie ihn bei ihren Vorgesetzten wegen sexueller Belästigungen gemeldet hatte (vgl. statt vieler Prot. II S. 15 ff.; Urk. 70 S. 2; vgl. auch Urk. D1/10 S. 7 f.), wobei er sich diesfalls aber nicht einer derart komplizierten Vorgehensweise bedient hätte, um die

Beschuldigte in den Fokus der Ermittlungen zu rücken. Es erscheint nämlich geradezu lebensfremd, dass D. _____ – hätte er den Diebstahl selbst begangen – den leeren "Safebag" über einen Monat bei sich aufbewahrt hätte, um diesen dann just im richtigen Zeitpunkt der Beschuldigten unterzuschieben, zumal diese bereits einschlägig verdächtigt wurde und ein solches Vorgehen für ihn mit erheblichen Risiken verbunden gewesen wäre, wenn man berücksichtigt, was hierbei alles hätte schiefgehen und ihn als wahren Täter hätte entlarven können. Etwas anderes lässt sich aus seinen Aussagen denn auch nicht ableiten. Wenn er beispielsweise die Frage verneinte, ob er schon einmal vergessen habe, einen "Safebag" einzuwerfen, und daraufhin erklärte, dass er deshalb davon ausgehe, dass er diesen auch am 17. November 2022 eingeworfen habe (vgl. Urk. D1/6 S. 8), so ist dies im Kontext seiner weiteren Aussagen dahingehend zu verstehen, dass die "Safebags" im Sinne einer Routinehandlung immer eingeworfen worden sind, was aus seiner Warte auch an jenem Tag gemeinsam mit der Beschuldigten der Fall gewesen sein muss (vgl. hierfür Urk. D1/6 S. 2 + 4, wonach an jenem Tag alles ganz normal gewesen sei und er nichts Besonderes wüsste, was damals passiert sei.). Diese Aussagen sprechen entgegen der Beschuldigten-seite (vgl. Urk. 70 S. 1 f.) somit vielmehr dafür, dass er nicht mitbekommen hat, dass die Beschuldigte den "Safebag" an jenem Tag vor dem Einwurf unbemerkt zur Seite schaffte, weil er sich gerade einer anderen Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten widmete. Schlussfolgernd verbleiben mithin letztlich keine über rein theoretische Zweifel hinausgehende Unsicherheiten an der Täterschaft der Beschuldigten. Der Sachverhalt gemäss Dossier 1 der Anklage, wonach es die Beschuldigte war, welche den inkriminierten "Safebag" mit der Nummer ... am 17. November 2022 gegen 14.00 Uhr in einem unbeobachteten Moment samt dem Inhalt von Fr. 4'500.– an sich nahm (vgl. Urk. 24 S. 2), ist demzufolge aufgrund der vorste-

- 11 - hend genannten Erwägungen als vollumfänglich erstellt zu erachten und als solcher der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen (vgl. hinten Ziffer III./1.).

E. 8

Zum Sachverhalt gemäss Dossier 2 hat die Vorinstanz in ihrem Urteil ebenfalls durchwegs zutreffende Überlegungen angestellt und namentlich die zur Verfügung stehenden Beweismittel korrekt rezipiert und gewürdigt. Es kann mithin gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf die diesbezüglichen Schlussfolgerungen verwiesen werden (vgl. Urk. 57 S. 22 ff.). Namentlich ist nicht zuletzt auch mit Blick auf die teilweise gleichgelagerte und -motivierte Tat gemäss Dossier 1 als erstellt zu gelten, dass die Beschuldigte ihre Stellung als Assistentin der Filialeitung ausnutzte, um sich wiederholt an den Einnahmen ihrer Arbeitgeberin ohne ersichtlichen Gegenanspruch zu bedienen, indem sie Warenretouren von Kunden vorschob, welche in Tat und Wahrheit gar nicht existierten. Die entsprechenden Einwände der Verteidigung sind lediglich theoretischer Natur und damit unbehelflich. Insbesondere ist eine Manipulation des Kassensystems bzw. eine damit verbundene Dritttäterschaft in diesem Fall noch weit weniger realistisch als bei den Tatvorgängen gemäss Dossier 1, hätte doch die entsprechende Täterschaft an den genau gleichen Tagen wie die Beschuldigte arbeiten müssen, welche an den massgebenden Daten zwischen dem 6. September 2022 und dem 16. Dezember 2022 belegtermassen stets am Arbeitsplatz anwesend war (vgl. Urk. D2/2/8). Ebenso geht der Einwand der Beschuldigten fehl, wonach nur ihr Badge kontrolliert worden sei, weshalb auch nur bei ihr solche Unregelmässigkeiten festgestellt worden seien (vgl. Prot. II S. 25 ff.), nachdem die Auffälligkeiten vom System automatisch gemeldet und einzig bei ihr festgestellt wurden

(vgl. Urk. D2/1 S. 5 + 11 ff.). Von einer vorab gezielten Verdächtigung der Beschuldigten kann vor diesem Hintergrund mithin keine Rede sein. Dennoch hat in der vorliegenden Konstellation eine Verurteilung der Beschuldigten wegen mehrfacher Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB – wie noch zu zeigen sein wird (vgl. hinten Ziffer III./2.) – infolge formal-rechtlicher Überlegungen ausser Betracht zu fallen.

- 12 - III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten gemäss Dossier 1 in rechtlicher Hinsicht anlagegemäss als Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Urk. 57 S. 35 f.). Auf ihre insofern zutreffenden Erwägungen kann an dieser Stelle verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Strafbarkeit des Vorgehens als Diebstahl begründet sich namentlich durch den Bruch des Gewahrsams der Privatklägerin an den inkriminierten Vermögenswerten infolge der Entwendung des "Safe-bags" mitsamt den darin befindlichen Verkaufserlösen sowie deren Mitnahme an den eigenen Wohnort. Dass dieser Bruch des Gewahrsams wissentlich zwecks unrechtmässiger Bereicherung ohne jeglichen Gegenanspruch erfolgte, kann aus den Umständen ohne Weiteres geschlossen werden, zumal die Beschuldigtenseite in dieser Hinsicht auch keine konkreten Einwände erhoben hat (vgl. Urk. 70 S. 10). Die Beschuldigte ist somit auch zweitinstanzlich des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Den Sachverhalt gemäss Dossier 2 würdigte die Vorinstanz als mehrfache Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB, womit sie sich ebenfalls der Anklage anschloss (Urk. 57 S. 36 ff.). Sie stützt sich diesbezüglich indessen auf eine ältere Rechtsprechung des Bundesgerichtes, welche im Falle des Mitgewahrsams an Vermögenswerten ein Anvertrautsein (pauschal) zu bejahen pflegte. Nach neuerer Praxis hat indessen eine angestellte Mitarbeiterin lediglich untergeordneten Mitgewahrsam an den Tageseinnahmen eines Betriebes, welcher mit dem Gewahrsam des geschädigten Betriebsinhabers grundsätzlich nicht vergleichbar ist. Hat aber die Beschuldigte mit der definitiven Entnahme des Geldes aus der Geschäftskasse für eigene Zwecke den übergeordneten Gewahrsam der Privatklägerin gebrochen, so liegt im Grundsatz ein Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB vor (vgl. Urteil 6B_943/2020 vom 19. Januar 2021, E. 2.4.2. f.), welcher sich in casu über eine Zeitdauer von rund vier Monaten in unregelmässigen Zeitabständen wiederholt hat. Übersehen wurde im Rahmen der rechtlichen Würdigung nun aber bisher offensichtlich, dass die einzelnen Taten der Beschuldigten objektiv jeweils

- 13 - ausnahmslos geringfügige Geldbeträge betrafen, welche auch in subjektiver Hinsicht nicht über ein geringfügiges Delikt im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB hinausgingen, da der Beschuldigten bei jeder einzelnen Tat bewusst war, um welchen Betrag sie die Geschäftskasse konkret erleichterte. Nachdem in dieser Konstellation aufgrund teilweise grösserer Zeitabstände (bis nahezu einem Monat) zwischen den Taten eine Einheitstat nach überwiegender Lehrmeinung ausser Betracht zu fallen hat (vgl. WEISSENBERGER, BSK StGB II, 4. Aufl., N 51 zu Art. 172ter StGB; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Strafrecht BT/1, § 25 N 9 m.w.H.) und eine gewerbsmässige Tatbegehung nicht eingeklagt ist (vgl. Urk. 24 S. 3 f.), hat es bei der von Amtes wegen zu berücksichtigenden Qualifikation von geringfügigen Vermögensdelikten zu bleiben. Geringfügige Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB sind gesetzlich vorgesehene Antragsdelikte, welche einen Strafantrag des Geschädigten voraussetzen. Ein Strafantrag der B._____ AG liegt indessen für keine der eingeklagten Taten in den Akten. Es fehlt diesbezüglich bereits eine Strafanzeige der Geschädigten, nachdem das vorliegende

Strafverfahren aufgrund der Tat gemäss Dossier 1 seinen Anfang nahm und in der Folge von Amtes wegen auf das weitere Dossier 2 ausgeweitet wurde, ohne dass die Polizei nochmals tätig geworden wäre und weitere Ermittlungen zu diesen Delikten angestrengt hätte. Bei dieser Sachlage fehlt es indessen an einer notwendigen Prozessvoraussetzung für die Strafbarkeit der Täterin, weshalb das Verfahren betreffend Dossier 2 in zweiter Instanz definitiv einzustellen ist. IV. Sanktion 1. Der Straftatbestand des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB sieht als massgebenden Strafrahmen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Die Vorinstanz hat die wesentlichen Grundsätze der prinzipiell innerhalb dieses Strafrahmens vorzunehmenden Strafzumessung allseits zutreffend wiedergegeben, so dass für das vorliegende Berufungsurteil in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 57 S. 38 ff.;

- 14 - zur diesbezüglichen Zulässigkeit des Verweises auf das vorinstanzliche Urteil vgl. Urteil 6B_246/2024/ 6B_258/2024 vom 27. Februar 2025, E. 2.4.3.), wobei nunmehr zu berücksichtigen ist, dass im Berufungsverfahren mit dem Diebstahl gemäss Dossier 1 lediglich noch eine einzelne Tat zur Bestrafung ansteht. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.